



Steuernummer

**Angaben für Einzelunternehmen sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern natürliche Personen beteiligt sind** <sup>30</sup>

EUR

21	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG erfüllen (nicht, wenn in Zeile 7 der Wert 4 eingetragen ist)	
	<b>Nur bei Organgesellschaften und wenn in Zeile 7 der Wert 4 eingetragen ist:</b>	
21a	Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG (Betrag lt. Zeile 6 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	
22	Bezüge nach § 3 Nr. 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Zeile 21 abzüglich der Summe der Beträge lt. Zeilen 8 und 9 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	
23	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 40 % des Betrages lt. Zeile 21; abzüglich 40 % der Beträge lt. Zeilen 8 und 9, bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	
24	Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 6; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 eine Eintragung gemacht wurde)	
25	Mit den Beträgen lt. Zeile 24 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Zeile 8, höchstens Betrag lt. Zeile 24)	
26	Mit den Beträgen lt. Zeile 24 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Zeile 9, höchstens Betrag lt. Zeile 24 abzüglich Betrag lt. Zeile 25)	
27	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Zeile 24 abzüglich Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 26; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	
28	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Betrag lt. Zeile 25; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	